

TE OGH 2015/4/15 130s25/15y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. April 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ableidinger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Jovan S***** wegen Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 26. November 2014, GZ 630 Hv 6/14t-34, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 15. April 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Ableidinger als Schriftführerin in der Strafsache gegen Jovan S***** wegen Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 26. November 2014, GZ 630 Hv 6/14t-34, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Jovan S***** mehrerer Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB (I), des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB (II) sowie mehrerer Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 Z 1 StGB (III) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Jovan S***** mehrerer Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB (römisch eins), des Verbrechens des sexuellen

Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, StGB (römisch zwei) sowie mehrerer Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach Paragraph 212, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (römisch drei) schuldig erkannt.

Danach hat er

(I) vom Jahr 2010 bis zum November 2013 in S***** und an anderen Orten in zahlreichen Angriffen mit der am 26. Jänner 2002 geborenen, sohin damals unmündigen, Vanessa St***** dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen unternommen, indem er jeweils einen Finger in ihre Scheide einführte, (römisch eins) vom Jahr 2010 bis zum November 2013 in S***** und an anderen Orten in zahlreichen Angriffen mit der am 26. Jänner 2002 geborenen, sohin damals unmündigen, Vanessa St***** dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen unternommen, indem er jeweils einen Finger in ihre Scheide einführte,

(II) vom 5. März 2012 bis zum 3. September 2012 in O***** außer dem Fall des§ 206 StGB eine geschlechtliche Handlung an der am 26. Jänner 2002 geborenen, sohin damals unmündigen, Vanessa St***** vorgenommen, indem er ihre Scheide leckte und ihre Brüste massierte, sowie (römisch zwei) vom 5. März 2012 bis zum 3. September 2012 in O***** außer dem Fall des Paragraph 206, StGB eine geschlechtliche Handlung an der am 26. Jänner 2002 geborenen, sohin damals unmündigen, Vanessa St***** vorgenommen, indem er ihre Scheide leckte und ihre Brüste massierte, sowie

(III) vom Jahr 2010 bis zum November 2013 durch die zu I und II beschriebenen Taten mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, nämlich seiner am 26. Jänner 2002 geborenen Enkeltochter Vanessa St*****, wiederholt geschlechtliche Handlungen vorgenommen. (römisch drei) vom Jahr 2010 bis zum November 2013 durch die zu römisch eins und römisch zwei beschriebenen Taten mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, nämlich seiner am 26. Jänner 2002 geborenen Enkeltochter Vanessa St*****, wiederholt geschlechtliche Handlungen vorgenommen.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 3, 5, 5a und 11 des§ 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 3, 5, 5a und 11 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Der Einwand der Verfahrensrüge (Z 3), das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung der Zeugin Vanessa St***** (ON 3 S 33 bis 47) sei unter Verletzung der Bestimmungen des § 252 StPO in der Hauptverhandlung vorgekommen (§ 258 Abs 1 StPO), entfernt sich von der Aktenlage. Nach dem insoweit ungerügten Protokoll über die Hauptverhandlung (ON 33) erklärten sich die Beteiligten des Verfahrens nämlich mit dem Vortrag (§ 252 Abs 2a StPO) des gesamten Akteninhalts, darunter ausdrücklich des - das angesprochene Vernehmungsprotokoll enthaltenden - Anlassberichts des Landeskriminalamts Niederösterreich (ON 3) einverstanden (ON 33 S 56). Der Umstand, dass dabei einzelne Aktenteile (wie das angesprochene Protokoll) wörtlich verlesen wurden (ON 33 S 56), ändert nichts an der Zulässigkeit des Vorkommens in der Hauptverhandlung. Der Einwand der Verfahrensrüge (Ziffer 3), das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung der Zeugin Vanessa St***** (ON 3 S 33 bis 47) sei unter Verletzung der Bestimmungen des Paragraph 252, StPO in der Hauptverhandlung vorgekommen (Paragraph 258, Absatz eins, StPO), entfernt sich von der Aktenlage. Nach dem insoweit ungerügten Protokoll über die Hauptverhandlung (ON 33) erklärten sich die Beteiligten des Verfahrens nämlich mit dem Vortrag (Paragraph 252, Absatz 2 a, StPO) des gesamten Akteninhalts, darunter ausdrücklich des - das angesprochene Vernehmungsprotokoll enthaltenden - Anlassberichts des Landeskriminalamts Niederösterreich (ON 3) einverstanden (ON 33 S 56). Der Umstand, dass dabei einzelne Aktenteile (wie das angesprochene Protokoll) wörtlich verlesen wurden (ON 33 S 56), ändert nichts an der Zulässigkeit des Vorkommens in der Hauptverhandlung.

Indem die Mängelrüge (Z 5) den vom Erstgericht angenommenen Beginn des Tatzeitraums in Frage stellt und diesen Zeitraum betreffende Ungenauigkeiten releviert, bezieht sie sich nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände (siehe aber RIS-Justiz RS0106268). Indem die Mängelrüge (Ziffer 5,) den vom Erstgericht angenommenen Beginn des Tatzeitraums in Frage stellt und diesen Zeitraum betreffende Ungenauigkeiten releviert, bezieht sie sich nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände (siehe aber RIS-Justiz RS0106268).

Entsprechendes gilt für die Beschwerdeüberlegungen zur zeitlichen Abfolge von Mitteilungen der Vanessa St***** über die Taten gegenüber mehreren Vertrauenspersonen.

Inwieweit Feststellungen zur „Wohnsituation“ und zur „konkreten Schlafsituation“ hier entscheidungsrelevant sein sollen, legt die Beschwerde nicht dar, aus welchem Grund sie insoweit die prozessordnungskonforme Darstellung des der Sache nach herangezogenen Nichtigkeitsgrundes (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) verfehlt (12 Os 52/02, SSt 64/31; RIS-Justiz RS0116565 und RS0116569). Inwieweit Feststellungen zur „Wohnsituation“ und zur „konkreten Schlafsituation“ hier entscheidungsrelevant sein sollen, legt die Beschwerde nicht dar, aus welchem Grund sie insoweit die prozessordnungskonforme Darstellung des der Sache nach herangezogenen Nichtigkeitsgrundes (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO) verfehlt (12 Os 52/02, SSt 64/31; RIS-Justiz RS0116565 und RS0116569).

Die (den Beschwerdeführer entlastenden) Angaben der Zeugin Tanja A***** hat das Erstgericht keineswegs übergangen (Z 5 zweiter Fall), sondern eingehend gewürdigt (US 30 bis 32). Indem die Beschwerde aus diesen Depositionen für ihren Prozessstandpunkt sprechende Schlüsse ableitet, wendet sie sich nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 258 Abs 2 StPO). Die (den Beschwerdeführer entlastenden) Angaben der Zeugin Tanja A***** hat das Erstgericht keineswegs übergangen (Ziffer 5, zweiter Fall), sondern eingehend gewürdigt (US 30 bis 32). Indem die Beschwerde aus diesen Depositionen für ihren Prozessstandpunkt sprechende Schlüsse ableitet, wendet sie sich nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung (Paragraph 258, Absatz 2, StPO).

Die Tatsachenrüge (Z 5a) erschöpft sich zur Gänze darin, den beweiswürdigenden Überlegungen des Erstgerichts eigene Beweiswerterwägungen entgegenzustellen. Damit verkennt sie das Wesen des angesprochenen Nichtigkeitsgrundes, das darin besteht, aktenkundige Beweisergebnisse aufzuzeigen, die nach allgemein menschlicher Erfahrung gravierende Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde liegenden entscheidenden Tatsachen wecken (12 Os 120/04, ÖJZ-LSK 2005/97; RIS-Justiz RS0119583). Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) erschöpft sich zur Gänze darin, den beweiswürdigenden Überlegungen des Erstgerichts eigene Beweiswerterwägungen entgegenzustellen. Damit verkennt sie das Wesen des angesprochenen Nichtigkeitsgrundes, das darin besteht, aktenkundige Beweisergebnisse aufzuzeigen, die nach allgemein menschlicher Erfahrung gravierende Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde liegenden entscheidenden Tatsachen wecken (12 Os 120/04, ÖJZ-LSK 2005/97; RIS-Justiz RS0119583).

Gemäß § 31 Abs 1 StGB ist eine Zusatzstrafe zu verhängen, wenn die in Rede stehende Tat nach der Zeit ihrer Begehung schon in einem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können. Entgegen der Sanktionsrüge (Z 11 [richtig] erster Fall) folgt daraus, dass bei Tatmehrheit nur dann im Sinn des § 31 Abs 1 StGB auf eine Vorverurteilung Bedacht zu nehmen ist, wenn sämtliche der nachträglichen Verurteilung zugrunde liegenden Taten vor jener begangen wurden (RIS-Justiz RS0090813). Da der Tatzeitraum hier im November 2013 endete (US 7), sprach das Erstgericht somit zu Recht keine Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Favoriten vom 4. Mai 2011 (US 4) aus. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, StGB ist eine Zusatzstrafe zu verhängen, wenn die in Rede stehende Tat nach der Zeit ihrer Begehung schon in einem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können. Entgegen der Sanktionsrüge (Ziffer 11, [richtig] erster Fall) folgt daraus, dass bei Tatmehrheit nur dann im Sinn des Paragraph 31, Absatz eins, StGB auf eine Vorverurteilung Bedacht zu nehmen ist, wenn sämtliche der nachträglichen Verurteilung zugrunde liegenden Taten vor jener begangen wurden (RIS-Justiz RS0090813). Da der Tatzeitraum hier im November 2013 endete (US 7), sprach das Erstgericht somit zu Recht keine Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Favoriten vom 4. Mai 2011 (US 4) aus.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E110548

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0130OS00025.15Y.0415.000

Im RIS seit

29.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at